



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Vorab per E-Mail
Stadt Donaueschingen
Postfach 1540
78156 Donaueschingen

Freiburg i. Br. 26.01.2022
Name Raphael Eith
Durchwahl 0761 208-1052
Aktenzeichen RPF14-2241-3/2/4
(Bitte bei Antwort angeben)

 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2022;
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2022;
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Breitbandversorgung für das Wirtschaftsjahr 2022

Ihr Schreiben vom 15.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die mit Schreiben vom 15.12.2021 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Breitbandversorgung für das Wirtschaftsjahr 2022 ergehen folgende Entscheidungen:

I. Haushaltssatzung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.12.2021 über die Haushaltssatzung mit Haushaltspan für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.
2. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.365.000 Euro ist gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigungsfrei, da

nach der Finanzplanung in den hierdurch belasteten Folgejahren keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

II. Eigenbetrieb Wasserwerk

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.11.2021 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 4.708.822 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

III. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.11.2021 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 4.985.859 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO in Höhe der vorgesehenen Investitionen von 4.003.000 Euro genehmigt.

3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.240.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

IV. Eigenbetrieb Breitbandversorgung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.11.2021 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.885.249 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 100.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Begründung:

Nach der Steuerschätzung vom November 2021 können die öffentlichen Haushalte insgesamt mit steigenden Steuereinnahmen rechnen. Während jedoch einerseits die Konjunktur anzieht, hat sich andererseits das Pandemiegeschehen mit den damit verbundenen finanzwirtschaftlichen Risiken wieder zugespitzt. Die aktuellen Haushaltsplanungen werden somit sowohl durch die bereits entstandenen als auch die nicht absehbaren zukünftigen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie geprägt sein.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 erfüllt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Die Genehmigungen können nach dem Kriterium der Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit erteilt werden.

Um eine solide und vorausschauende Finanzwirtschaft umsetzen zu können, ist eine gemeinsame Zielvorstellung der Verwaltung sowie der politischen Entscheidungsträger im Gemeinderat eine grundlegende Voraussetzung. Dieses Bemühen steht oftmals im Spannungsfeld der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune und gestaltet sich für die Beteiligten nicht immer einfach.

Die Haushaltsslage stellt sich wie folgt dar:

Der Ergebnishaushalt 2022 weist ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 3.417.735 Euro aus. Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich ist damit nicht erreicht. Der Haushalt kann jedoch durch Verwendung von Ergebnismrücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren ausgeglichen werden. Die mittelfristige Finanzplanung weist im Planjahr 2023 ebenfalls ein negatives ordentliches Ergebnis aus, ehe in den Planjahren 2024 und 2025 wieder positive ordentliche Ergebnisse ausgewiesen werden.

Im Finanzhaushalt ergibt sich 2022 aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 393.693 Euro. Des Weiteren weist die mittelfristige Finanzplanung in den Planjahren 2023 bis 2025 durchweg einen Zahlungsmittelüberschuss aus, der im Vergleich zum Planjahr 2022 deutlich höher ausfällt. Die unter der Berücksichtigung etwaiger Tilgungen ermittelte Nettoinvestitionsrate beträgt 393.693 Euro.

Unter Berücksichtigung der in 2022 geplanten Investitionstätigkeit, Einzahlungen in Höhe von 6.187.800 Euro stehen Auszahlungen in Höhe von 14.454.100 Euro gegenüber, ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 8.266.300 Euro.

Aus dem vorliegenden Finanzhaushalt ergibt sich ein gesamthafter Finanzierungsmittelbedarf von 7.872.607 Euro. Das bedeutet, dass die gesamten laufenden und investiven Ausgaben im Jahr 2022 nicht durch Einnahmen gedeckt werden können.

Da der Finanzierungsmittelbedarf noch über vorhandene Eigenmittel finanziert werden kann, muss im Planjahr keine Kreditaufnahme getätigt werden. Auch im Planjahr 2023 und 2024 ist keine Kreditaufnahme erforderlich. Ab dem Jahr 2025 sind Kreditaufnahmen vorgesehen. Zum 31.12.2022 bestehen keine Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.

Die Liquidität der Stadt beläuft sich zum 31.12.2022 auf rund 23.314.000 Euro und überschreitet die vorgeschriebene Mindestliquidität von 1.049.000 Euro deutlich. Stand heute werden die Liquiditätsreserven bis Ende 2024 bis auf die vorgeschriebene Mindestliquidität vollständig aufgebraucht sein.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen beträgt im Planjahr 13.365.000 Euro. Die Verpflichtungsermächtigungen werden allesamt in 2023 fällig und wurden u.a. für den Neubau der Realschule, den Neubau des Feuerwehrgerätehaus Pfohren und den Neubau der Dreifeldhalle angesetzt.

Dies führt zu folgender Bewertung:

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich kann in 2022 nicht erreicht werden. Der Haushalt kann jedoch durch Verwendung von Ergebnisrücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren ausgeglichen werden. Eine Reduzierung

des Eigenkapitals wird vermieden. Diese Ergebnismrücklagen eröffnen unterdessen einen wichtigen Handlungsspielraum, um den im Sinne einer geordneten Haushaltswirtschaft geforderten Haushaltsausgleich insgesamt zu erreichen und somit den Anforderungen an eine stetige Aufgabenerfüllung gerecht werden zu können. Gleichwohl sollte eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik stets von der Zielsetzung eines ausgeglichenen ordentlichen Ergebnisses geleitet werden.

Das negative ordentliche Ergebnis begründet sich u.a. durch die Corona-Pandemie und die aufgrund dessen erhaltenen Gewerbesteuerkompensationszahlungen im Jahr 2020. Dadurch fällt die im Planjahr zugrunde gelegte Steuerkraft deutlich höher aus als noch im Vorjahr. Deutlich wird dies im Rückgang der Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft. Diese reduzieren sich im Vergleich zum Vorjahr um 691.000 Euro. Im Gegenzug erhöhen sich die Finanzausgleichsumlage und die Kreisumlage um 1.229.000 Euro bzw. 1.049.000 Euro. Der Stadt Donaueschingen fehlen schon allein dadurch Mittel aus dem FAG-Ausgleich in Höhe von 2.969.000 Euro. Des Weiteren wirken sich auch die hohen Unterhaltungsaufwendungen beim Infrastrukturvermögen auf das ordentliche Ergebnis aus.

Der im Haushaltsjahr 2022 ausgewiesene Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist positiv zu bewerten. Da die Investitionen der vergangenen Jahre ohne Kredite finanziert werden konnten, wird der Finanzhaushalt nicht durch Tilgungen belastet.

Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Investitionen in Höhe von 14.454.100 Euro stehen lediglich Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in Höhe von 393.693 Euro zur Verfügung. Unter der reinen Betrachtung des Planjahres 2022 erscheint diese Tatsache erst einmal wenig besorgniserregend, da neben den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 6.187.800 Euro ein hohes Liquiditätspolster in Höhe von 31.187.000 Euro zur Finanzierung zur Verfügung steht.

Ab dem Jahr 2025 können die Investitionen aber nur noch durch Kreditaufnahmen finanziert werden, da die liquiden Eigenmittel zum Jahresende 2024 aller Voraussicht nach vollends aufgebraucht sind. Wir teilen daher weiterhin die Bewertung, dass das Investitionsprogramm mit einer Aufgabenkritik verbunden werden sollte und hierbei

auch die Folgekosten in die Investitionsentscheidungen einzubeziehen sind. Des Weiteren sollten auch nur die im Planjahr finanziell und personell durchführbaren Bau-
maßnahmen im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Positiv bewerten wir, dass die Stadt in der Vergangenheit zur Finanzierung ihrer Investitionen keine Kredite aufnehmen musste und sich das auch im Planjahr fortsetzt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Donaueschingen sehen wir nach Durchsicht des Haushaltes 2022 als gesichert an. Insgesamt ist die verlässliche und verantwortungsbewusste Haushaltspolitik der vergangenen Jahre, welche die notwendigen Grundlagen geschaffen hat, um etwaige Krisen wie die Corona-Pandemie gut tragen zu können, positiv zu würdigen.

Letztlich gehört zu einer geordneten Haushaltswirtschaft auch die rechtzeitige Erstellung der Jahresabschlüsse. Sie stellen eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Leistungskraft dar. Auch wenn wir die Annahme teilen, dass sich die Ergebnisse der vorläufigen Jahresabschlüsse voraussichtlich ohne wesentliche Änderungen bestätigen werden, möchten wir ergänzend auf den Sachstand bei der Erstellung der Jahresabschlüsse hinweisen.

Zwar konnte die Stadt ihre Zusage im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung 2021 größtenteils einhalten und hat mit Schreiben vom 19.11.2021 die festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 sowie den ersten festgestellten doppelten Jahresabschluss 2015 vorgelegt; die Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 sind allerdings weiterhin offen. Mit der Verwaltung wurde im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung 2022 folgender modifizierter Zeitplan vereinbart: Bis zum 31.12.2022 werden die Jahresabschlüsse für die Kernhaushalte 2016 - 2018 und bis zum 31.12.2023 die Jahresabschlüsse für die Kernhaushalte 2019 - 2021 vorgelegt.

Die Stadt ist nunmehr gehalten, die weitere zügige Aufarbeitung der entstandenen Rückstände und die Einhaltung des o. g. Zeitplans sicherzustellen.

Eigenbetriebe

Beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung kann die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 1 und 2 GemO jeweils nur in der

Höhe der vorgesehenen Investitionen erfolgen. Auf die hierzu in der Vergangenheit erfolgten Abstimmungen wird verwiesen. Unabhängig davon wird die Stadt angehalten die Entwicklung der Schuldenstände ihrer Eigenbetriebe kritisch im Auge zu behalten. Die Pro-Kopf-Verschuldung erhöht sich zum 31.12.2022 im Bereich der Eigenbetriebe auf insgesamt 2.230,36 Euro, davon im Eigenbetrieb Wasserwerk 511,04 Euro, im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 1.451,92 Euro und im Eigenbetrieb Breitbandversorgung 267,40 Euro.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekanntzumachen. Der Haushaltsplan ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung sowie der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mit.

Ferner bitten wir Sie, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan dem Statistischen Landesamt zu übersenden.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Meyer